

# Die Baugewerkschaft

Erscheint jeden Sonntag.

Abonnementspreis pro Quartal 1,50 M.R. (ohne  
Befestigung), bei Zusendung unter Kreuzband  
1,70 M.R.

Verbandsmitglieder erhalten das Organ gratis.

Einzelnepreis: die viergeschwisterte Zeitung 40 Pf.

Organ

des Zentral-Verbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands.

Herausgegeben vom Verbandsvorstande.

Geschäftsstelle: Berlin O, Rüdersdorfer Str. 60. — Fernsprecher: Amt VII, Nr. 4337.  
Postcheck-Konto der Hauptkasse 9367 Berlin.

Schriftleitung:

Berlin O, Rüdersdorfer Straße 60.

Abonnements-Bestellungen, Anzeigen u. s. w. sind an  
die Geschäftsstelle zu richten.

Schluss der Redaktion: Montag morgens 8 Uhr.

Nummer 46.

12. Jahrgang.

## Beachtenswerte Winke.

Zunächst der baugewerblichen Verbände Deutschlands haben wir ohne Ausnahme die Tatsache zu verzeichnen, daß deren Mitgliederzahl im ersten Quartal eines beliebigen Jahres bedeutend niedriger ist, wie am Schluß des dritten Quartals des voraufgegangenen Jahres. Im christlichen Bauarbeiterverband betrug diese Schwankung in den Jahren 1908 bis 1910:

drittes Quartal	erstes Quartal
1908 36074 Mitglieder	1909 31550 Mitglieder
1909 35809	1910 31785

Das ist ein ganz erheblicher Rückgang, der seinen Grund in bisher zu wenig beachteten Ursachen haben muß. In diesem Jahr ist ja nun erstmalig ein Abweichen von der bisherigen Regel zu verzeichnen, denn die Mitgliederzahl betrug am Schluß des ersten Quartals 1911 35974 gegen 35599 am Schluß des dritten Quartals 1910. Hier ist also noch eine kleine Steigerung zu verzeichnen. Da es sich aber wie gesagt um ein erstmaliges Abweichen von der Regel handelt, kann das als kein Beweis für den Abschluß dieser Erscheinung gelten. Zugem durch die Fortschritt auf besondere Umstände, den vorjährigen Vertragsabschluß, den milden Winter und die gestiegerte Agitatorarbeit, zurückzuführen sein.

Gewiß ist richtig, daß alle Organisationen ohne Unterschied einer ständigen Mitgliederschwankung unterworfen sind. Diese Schwankung ist jedoch nirgends eine so eigenartige und sprunghafte, wie sie sich in den baugewerblichen Arbeiterorganisationen fast in jedem Jahr zwischen oben genannten Quartalen zeigt. Sie hat nichts von einer normalen Entwicklung an sich, mag sie nun nach unten oder oben gehen, die man sich ohne weiteres aus Ursachen, die auf das Organisationsleben von Einfluß sind, erklären kann. Darum kann es auch kein gesunder Zustand sein, läßt vielmehr auf erhebliche Mängel im Organisationsgeist und in der Durchführung der technischen Organisationsarbeit schließen. Es besteht darum genügend Veranlassung für uns, den Ursachen dieser Erscheinung auf den Grund zu gehen und sie zu beseitigen. Denn neben der inneren Schädigung des Organisationslebens durch einen solchen alljährlichen starken Mitgliederverlust kommt auch der Aufwand an Arbeit und Opfer in Frage, zunächst erst den Verlust wieder einzuholen und sich erst dann der weiteren Ausdehnung der Mitgliederzahl zuwenden zu können.

Die Unterlage zu genannter Erscheinung liegt in dem Charakter des Baugewerbes als Saisongewerbe und seiner zu einem großen Teile unsehafsten Arbeiter. Die Baukonjunktur ist ferner in den einzelnen Städten eine stark schwankende, die nicht selten innerhalb weniger Wochen von lebhafter Tätigkeit zu starker Flauheit übergeht. Durch diese Eigenheit des Baugewerbes entsteht ein fortwährendes Hin- und Herfluten seiner Arbeiter von einer Stadt zur andern, was durch deren Unrechtfertigkeit bedeutend erleichtert und gefördert wird. Durch diese starke Binnenwanderung sind die örtlichen Organisationen naturgemäß starken Schwankungen unterworfen. Auf die Gesamtorganisation müßte das jedoch ohne Einfluß bleiben, wenn nicht eben mit dem Wechsel der Arbeitsstelle oder des Arbeitsortes sehr oft die Bandzugehörigkeit Schiffbruch litte. In diesem Umstand haben wir die Hauptursache der allgemeinen, starken Fluktuation in den baugewerblichen Organisationen zu suchen. Alle die unselbständigen Charaktere und unsiheren Kantonisten, die weniger dem eigenen Triebe als dem sie umgebenden Zwange folgen, sind ohne weiteres versoren, werden sie nicht in ihrer neuen Arbeitsstelle gleich von sicheren und entschiedenen Gewerkschaftsvertretern in Empfang genommen. Ferner die Unkenntnis der neuen örtlichen Verbandsseinrichtungen, sowie die Bequemlichkeit, die sich nicht die Mühe macht, sich nach dem Verbandslokal oder dem Bahnhofsvorstand zu erkundigen. Ja, wir haben nicht selten die Erfahrung gemacht, daß selbst eifrigste Verbandskollegen in den neuen Verhältnissen lau und gleichgültig wurden.

Die größte Veränderung unter der Arbeiterchaft des Baugewerbes tritt in den Monaten November und Dezember ein. Viele Tausende von Bauarbeitern kehren in diesen beiden Monaten in ihre Heimat zurück, die drohende Arbeitslosigkeit treibt viele, namentlich die Angelernten, in andere Berufe. In diesem Vorgang ist der eigentliche Grund zu dem alljährlichen großen Mitgliedersturz zu suchen, die abreisenden Kollegen führen zum überwiegenden Teil die lange Verlustliste herbei.

Auf den ersten Blick kann man sich dieses Verhalten nicht erklären, denn bis auf einen verschwindenden Teil kehren doch alle wieder im Frühjahr zurück, kommen damit auch wieder in die Arme der Organisation, zudem ist der Winter heitragsfrei. Warum gehen sie trotzdem verloren? Wenn man auch annehmen wollte, es kehren viele erst im April wieder in die Städte und Industriebezirke zurück, so daß sie, obwohl Mitglieder, im ersten Quartal doch nicht zur Bählung gelangen, weil sie eben in keiner Bahnhof- oder Verwaltungsstelle gemeldet sind, so trifft das

nicht zu. Bisher bildeten den Ausgleich in dem Mitgliederrückgang zwischen dem zweiten Quartal des neuen und dem dritten Quartal des voraufgegangenen Jahres immer wieder die Neuauflommenen. Sie gehen also tatsächlich teil. Der Grund dafür ist der: Ein erheblicher Teil der abreisenden Mitglieder und derjenigen, die sich nach einer anderen Tätigkeit während des Winters umsehen, erfüllt in den letzten Wochen einfach seine Verpflichtungen nicht mehr, wozu er sonst durch die übrigen Mitglieder und die Macht der Verhältnisse gebrängt wird. Sie werfen in kurzstieliger Weise die Mitgliedschaft von sich. Nur damit ist der starke Mitgliederverlust im letzten und ersten Quartal eines Jahres zu erklären. Sie gehen ab, ohne sich vorschriftsmäßig zu melden, und bilden die lange Liste der wegen Nichtbezahlens der Beiträge Gestrichenen. Damit ist natürlich nicht gesagt, daß sie nun dauernd der Organisation den Rücken gelehrt hätten. Nein! Im nächsten Frühjahr lassen sie sich an der neuen Arbeitsstelle als neue Mitglieder aufnehmen, natürlich drücken sie sich auch davon, wenn es ihnen möglich gemacht wird. Es geben auch mitunter noch solche die Mitgliedschaft auf, die zwar im alten Jahr ihre Verpflichtungen erfüllt, im neuen Jahr jedoch, wegen ihrer späten Wiederaufnahme der Arbeit, nicht die ersten Wochen nachbezahlen wollen.

Im Interesse des Verbandes liegt es, mit aller Energie diesem Nebelstand entgegenzuwirken, überhaupt die Fluktuation zu bekämpfen. Nicht minder liegt es aber auch im Interesse der Mitglieder selbst. Mit Aufgabe der Organisationszugehörigkeit ist die Preisgabe der erworbene Rechte verknüpft. Das ist heute weit schwerwiegender, nachdem die Münchener Generalversammlung die Höhe der jeweiligen Unterstützungen bei Streiks, Krankheit usw. nach der Dauer der Mitgliedschaft bemessen, die Krankenunterstützung auch über den Winter ausgedehnt hat. Darüber sind die Mitglieder besonders aufzuklären, auch daß zum Bezug jedweder Unterstützung die Schlüssel, die nunmehr jedes Mitglied am Jahresende erhält, im Mitgliedsbuch eingeklebt sein muß. Nachdrücklich sind die Mitglieder darauf hinzuweisen, daß sie sich bei ihrer Abreise vorschriftsmäßig abzumelden haben. Das ist eine Maßnahme, ohne die ein geordnetes Organisationsverhältnis nicht auskommen kann. Es muß aber auch Ehrenpflicht der abreisenden Kollegen sein, dem nachzukommen. Die Winterzahlstellen können vorzüglich erzieherisch wirken, wenn sie sofort nach ihrer Konstituierung eine gründliche Buchkontrolle vornehmen. Auch hier müssen wir wieder auf die Baudelegierten, und die Kontrolle durch die Mitglieder selbst, hinweisen. Wo auf einem Bau sofort die Organisationszugehörigkeit festgestellt und eine regelmäßige Buchkontrolle durchgeführt wird, kommen die Mitglieder mit ihren Beiträgen nicht in Verzug, werden darum auch die übrigen Vorschriften mit größerer Pünktlichkeit und Freude zur Ausführung gebracht.

Voraus es sodann kommt, ist, daß die Mitglieder in ständigem, lebendigem Zusammenhang mit der Organisation bleiben. Die Fäden zwischen beiden dürfen nie zerreißen, wenn auch schließlich kein weiterer Zusammenhang als die Zusendung des Verbandsorgans besteht. Die örtlichen Verbandsvorstände sollen deshalb für die Zusendung des Organs an die Kollegen, wo keine Winterzahlstellen bestehen, Sorge tragen. Damit wird der geistige Zusammenhang mit dem Mitglied aufrechterhalten; ein unabdingtes Erfordernis. Dort, wo die Errichtung einer Winterzahlstelle möglich ist, muß die Gründung sofort in die Wege geleitet werden. Diese hat den Kollegen das Verbandsorgan zuzustellen und die Bücherkontrolle vorzunehmen, vor allem aber auch eine kräftige Winteragitation in die Wege zu leiten.

Wir müssen alle Kraft ausspielen, um einem Mitgliederverlust im kommenden Winter vorzubeugen. Wir können das leicht, wenn wir unsichtig und nachhaltig vorgehen. Wir können sogar mehr. Wenn wir den festen Entschluß fassen und die genügenden Vorbereitungen treffen, können wir einen guten Fortschritt erzielen. Ja, wir müssen den Winter mit kraftvoller, zielfester Agitation ausfüllen. Nicht unsere lebige Mitgliederzahl erhalten wollen wir, nein, sie muß sich steigern. Besonders die Winterzahlstellen können das in gewichtiges Wort reden und sich große Verdienste erwerben. An alle ergeht darum die Aufforderung, daß sie sich für die Winteragitation bereit halten. Zuwendungsprechende Anweisung und ebensolches Material wird den Vorständen zeitig zugeschickt. Alle Mitglieder aber fordern wir auf, sich in unserer lebigen bewegten Zeit mit neuen Kräften in den Dienst des christlichen Bauarbeiterverbandes zu stellen.

Naht dir ein Mensch mit ruhigem Gesicht,  
Mit schwieligen und arbeitsstarken Händen,  
Von dem darfst du dich nicht verachtend wenden,  
Denn Arbeit, Freund, die schändet nicht.

Böhmer.

## Der Bauarbeiter-Schutz in Münster i. W.

Endlich ist es auch hier gelungen, die zuständige Behörde zu veranlassen, eine Bauarbeiter-Schutzverordnung herauszugeben. Schon im Jahre 1905 beantragten wir beim hiesigen Magistrat den Erlass einer solchen Verordnung, jedoch ohne Erfolg. Im Jahre 1906 wurden wir erneut vorstellig mit dem gleichen Resultat. Im Jahre 1908 wurde dann eine vollständige Verordnung von uns ausgearbeitet und im Ausschluß unseres Verbandes sowie des Kartells durch den Kartellvorstand, Stadtverordneten, Holle, dem Magistrat eingereicht mit dem Antrage, gemäß derselben eine Verordnung zu erlassen. Einige Tage nachher ließ schon ein Schreiben der Behörde ein, daß man mit der Ausarbeitung der Bauarbeiter-Schutzvorschriften beschäftigt sei, und würde man gerne in die in der Eingabe niedergelegten Wünsche so weit als möglich berücksichtigen, sowie sie bald herausgeben. Doch das gegebene Versprechen wurde nicht erfüllt und unsere Geduld auf eine harte Probe gestellt. Wiederholte wurde der Kartellvorstand im Ausschluß unseres Verbandes sowie des Kartells bei der Behörde vorstellig, stets wurde auch die baldige Veröffentlichung der Vorschriften in Aussicht gestellt, doch dagegen gehandelt wurde nicht. So traf denn das Kartell am 21. Juni d. J. eine neue Versammlung ein, um die Wünsche darzulegen, welche die Münsterische Arbeiterschaft an die Stadtverwaltung habe. Kollege Müller begründete dabei in einem Referat die Notwendigkeit des Bauarbeiter-Schutzes und verlangte nochmals die endliche Erfüllung unserer diesbezüglichen Wünsche. Der Erfolg stellte sich dann nachher auch ein. Den Unternehmern sowie auch uns wurde vor Erlass der Schutzbestimmungen Gelegenheit gegeben, in dieselben Einsicht zu nehmen, so daß wir nochmals unseren Standpunkt zu dem Entwurf darlegen, sowie die nicht berücksichtigten Wünsche im einzelnen begründen konnten. Dadurch erreichten wir, daß einige wichtige Bestimmungen in unserem Interesse umgeändert wurden. Die Verordnung stellt einen guten Fortschritt des Bauarbeiter-Schutzes dar. Sie wäre für uns noch bedeutend wertvoller und würde noch freudiger begrüßt werden, wenn in denselben auch die von uns beantragten und vor der Veröffentlichung nochmals eingehend begründeten Bestimmungen über "Schußvorschriften bei dem Nebenhandeln" aufgenommen wären, zumal die Unfallverhütungsvorschriften der Rhein-Wehr-Bauarbeitergenossenschaft darüber nichts bestimmten. Doch was jetzt nicht zu erreichen war, wird uns hoffentlich später gelingen. Wir lassen im Nachstehenden die Verordnung wörtlich folgen.

Polizeiverordnung betreffend die Arbeitersicherung auf Bauten. Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und der §§ 143 und 144 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird für den Stadtkreis Münster mit Zustimmung des Gemeindevorstandes nachstehende Polizeiverordnung erlassen.

§ 1. Bei allen Neubauten und größeren Umbauten muß für die Arbeiter zur Unterkunft während der Arbeitspausen und bei ungünstiger Witterung ein Raum (Baubude) von mindestens 2,20 Meter lichter Höhe und einer Größe, die auf 0,75 Quadratmeter Grundfläche für jedendauern beschäftigten Arbeiter bemessen ist, vorhanden sein.

Die Baubude muß einen festen und trockenen Boden, dichte Wände (Bretterwände) und ein dichtes Dach, sowie ausreichende Fenster haben, lüftbar und in der Zeit vom 1. November bis 1. April heizbar sein, Sitzplätze in genügender Zahl und einen Tisch enthalten.

Die Herstellung einer besonderen Baubude ist nicht erforderlich, wenn in benachbarten Gebäuden Räume vor der für die Baubude vorgeschriebenen Größe und Beschaffenheit den Arbeitern zur ausreichenden Benutzung zur Verfügung gestellt werden, oder wenn in dem Bau selbst ein geeigneter Raum für den Aufenthalt der Arbeiter eingerichtet wird.

Der Unterkunftsraum muß in reinlichem Zustande und stets frei gehalten werden; insbesondere dürfen keine Baustoffe darin gelagert werden.

Bei Neubauten dürfen Unterkunftsräume von dem Beschäftigungsraum eines jeden Arbeiters in der Regel höchstens 600 Meter entfernt sein.

§ 2. Auf jeder Baustelle oder in deren unmittelbarer Nähe ist für die Arbeiter eine Abortanlage mit Pissoir zur Verfügung zu stellen, und zwar so, daß ein Abortsitz für höchstens 25 Arbeitnehmer zur ausreichenden Benutzung zur Verfügung gestellt werden, oder wenn in dem Bau selbst ein geeigneter Raum für den Aufenthalt der Arbeitnehmer eingerichtet ist.

Die Abortzellen müssen allseitig dicht umschlossen, regendicht überdacht, hinreichend beleuchtet und zu entlüften sein, sowie, wenn sie nicht an die Kanalisation angeschlossen werden, mit einer undurchlässigen Grube versehen sein. An Stelle der Gruben sind wasserdichte, starke Tonnen zulässig; die Tonnen sind durch Eis- und Stoffbreiter zu verdecken. Für eine rechtzeitige Entleerung ist Sorge zu tragen. Aborte und Pissoirs müssen so eingerichtet werden, daß der Einblick von außen verhindert wird.

Die Abortanlagen sind stets in reinem Zustande zu erhalten und nach Bedarf zu desinfizieren.

§ 3. Auf jeder Baustelle ist gutes Trinkwasser bereitzuhalten.

§ 4. Auf jeder Baustelle muß in dem Unterkunftsraum (§ 1) für die erste Hilfsleistung bei Unfällen ein verschließbarer, staubdichter Verbandskasten mit den für einen Notverband erforderlichen Gegenständen vorhanden sein.

§ 5. Die Arbeiter-Unfallverhütungsvorschriften der zuständigen Bauarbeitergenossenschaft müssen bei allen Neubauten und größeren Umbauten zu jedermann's Einsicht anshängen.

§ 6. Die Bestimmungen in den §§ 1–5 finden Anwendung:  
a) bei Hochbauten, wenn einschließlich der Poliere und Lehrlinge mehr als 6 Personen zur Zeit der Rohbauausführung gleichzeitig beschäftigt sind; b) bei Tiefbauten, wenn an einer Stelle mehr als 10 Personen länger als eine Woche gleichzeitig beschäftigt sind.

§ 7. Vom 15. November bis 15. März dürfen Arbeiten im inneren Ausbaues in Neubauten, insbesondere Stuckateur, Maler, Putzer und Töpferearbeiten nur dann ausgeführt werden, wenn die Räume, in denen gearbeitet wird, durch Türen und Fenster verschlossen sind. Die mit vorläufige Anbringung beratlicher Verschlüsse ist für genügend zu erachten.

§ 8. In Räumen, in welchen offene Koksfeuer ohne Abfuhr der entstehenden Gase brennen, darf nicht gearbeitet werden. Solche Räume sind gegen die benachbarten Räume, in denen gearbeitet wird, abzuschließen.

§ 9. Für die Befolgung der Vorschriften dieser Polizeiverordnung sind die Unternehmer und deren Stellvertreter, sowie die Bauleiter verantwortlich.

§ 10. Gunderhandlungen gegen diese Polizeiverordnung werden mit Geldstrafe von einer bis dreißig Mark, im Unvermögensfalle mit Haft von einer bis drei Tagen bestraft.

§ 11. Diese Verordnung tritt am 15. Oktober 1911 in Kraft.

#### Die Polizeiverwaltung.

Wir erwarten, daß unsere Kollegen nun auch mit voller Kraft für die Durchführung dieser Bestimmungen eintreten, und daß sie nicht durch eigene Interessensfeste das Ereichte wieder zum Teil praktisch entwerten. Für eine ganze Reihe von Zahlstellen des Bezirks ist durch die Bezirksleitung an der entsprechenden Stelle im Laufe dieses Frühjahrs eine Eingabe gemacht worden, und wurde auch versprochen, eine Verordnung herauszugeben. Wird dieses gehalten, so wird bald der größte Teil der Zahlstellen des Bezirks ähnliche Bauarbeiterdurchbestimmungen bekommen wie die vorstehenden. Wir sehen auch im vorstehenden Falle wieder, daß nur zahes Festhalten an dem einmal gesteckten Ziel uns den Erfolg sichert.

## Entscheidungen des Zentralschiedsgerichts für das deutsche Baugewerbe.

#### Entscheidung 186.

In Sachen des Arbeitgeberverbandes für die Reumark in Landsberg a. W. gegen den Zweigverein Landsberg a. W. des Deutschen Bauarbeiterverbandes erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin dahin: Der Antrag 3 der Tagessordnung, Sache 130: Das Schiedsgericht möge beschließen, daß der Vorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes Zweigverein Landsberg a. W. dahin zu wirken habe, daß ein Allordtarif zustande kommt, wird abgelehnt. Gez. Böhlung.

**Gründe:** Der Antrag des Arbeitgeberverbandes wird mit der Belehrung der Arbeitnehmer begründet, einen Allordtarif zu vereinbaren. Da die Arbeitnehmer zwecks Verhandlung über den Allordtarif einmal vor der Tarifierungskommission erschienen sind, haben sie gemäß der Entscheidung 172 des Zentralschiedsgerichts ihrer Pflicht genügt. Daß die Allordtarif zustande kommt, wird abgelehnt. Gez. Böhlung.

#### Entscheidung 187.

In Sachen des Bezirkarbeiterverbandes für das Baugewerbe für die Provinz Sachsen in Halle a. S. gegen den Zweigverein Hörbig des Deutschen Bauarbeiterverbandes erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin dahin: 1. Der Antrag wird wegen Unzulänglichkeit des Zentralschiedsgerichts ihrer Pflicht genügt. Daß die Allordtarif zustande kommt, wird abgelehnt. Gez. Böhlung.

**Gründe:** Der Zweigverein Hörbig des Deutschen Bauarbeiterverbandes hat mit zwei Mitgliedern des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in Hörbig einen Vertrag abgeschlossen, dabei aber das Vertragsmuster vom 31. Mai 1910 nicht benutzt. Eine Beprüfung zum Vertragsabschluß besteht für Hörbig nach dem Dresdener Schiedsspruch vom 16. Mai 1910 überhaupt nicht. Deswegen ist, wie in der Begründung des Dresdener Schiedsspruchs unter IV, Abs. 4 und 5 gezeigt ist, das damalige Dresdener Schiedsgericht für jüngste Fälle nicht zuständig gewesen. Diese Begründung ist vor den Tarifsparteien angenommen worden. Sie bildet daher einen Teil des Tarifvertrages und ist deshalb auch für das Zentralschiedsgericht maßgebend. Daraus ergibt sich die Entscheidung zu 1.

Zum Stand und Geist des Haupttarifvertrages entspricht es aber, daß die Parteien diesem Vertrag zwecks Vertragsabgeschlossen betrachten darf kein müssen. Deshalb entspricht das Zentralschiedsgericht in Art. 2 seiner Entscheidung überall das Tarifvertrage zu benennen und dementsprechend, soweit Zweigverbände der Zentralorganisationen befassen, auch nur mit diesen Verträgen abzuschließen.

#### Entscheidung 188.

In Sachen des Antrages des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe Schleswig-Holstein (Ostdeutschland) auf Festsetzung des Gehaltssbereichs für den Lohnansatzvertrag der Postgruppe Baugewerbe Siel erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin dahin: Die Seite wird an die zuständigen Organisationen zur vorhängigen Verhandlung zurückzuweisen, da binnen 14 Tagen nach Aufstellung an die Zentralorganisationen zu erfolgen hat. Nach keine Einigung erzielt, soll die II. Instanz endgültig entscheiden.

**Gründe:** Die Tarifverhandlungen in Siel haben zu einer Einigung geführt mit Ausnahme der Frage, zu welchem Lohngebiete die Ortsabteilung und Stämme zu rechnen sind. In dieser Frage haben am 2. August h. S. in Gegenwart des Geschäftsführers beide Tarifparteien Verhandlungen, welche zu dem früher festgestellten Ergebnis führten, daß beide Parteien erklärten, nachdem in Schleswig-Holstein einzutreten um eine gültige Vereinbarung zu erhalten, während der Vertrag entsprechend der beiden Parteien geschlossen werden soll. Die gegenüberstehenden haben die Tarifverhandlungen bis heute noch nicht fortgesetzt. Es war deshalb zweckmäßig, in dieser Linie zu verfügen, daß diese Verhandlungen entsprechend dem am 2. August abgeschlossenen Tarifvertrag und sofort fortgesetzt und so weitergeführt werden, daß innerhalb 14 Tages nach Aufstellung angekündigter Einigungstag an die Zentralorganisationen Zusage getan. Somit kann Verhandlung fortgesetzt werden, je bei der jüngsten Einigungserklärung der Zentralorganisationen des Zentralschiedsgerichts die zweite Sitzung angekündigt zu erhalten, nachdem es hier eine zeitige Erhöhung des Tarifvertrages besteht.

#### Entscheidung 189.

In Sachen des Centralverbandes drittl. Gewerke Baugewerke, Schmelzgussförderei, gegen den Arbeitgeberverband für das Metall- und Bergbau, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin dahin: Für die Frage, ob die Tarifverhandlungserweiterung des Tarifvertrages der zweiten Reihung des Zimmererabsatzes auf den 1. Oktober 1910, auf die Basis des Zentralschiedsgerichts keine Unzulänglichkeit, bzw. dass es eine Sache des Tarifvertrages zugemessen werden soll.

**Gründe:** Im August 1910 rief der drittlin. Gewerke Baugewerke in Zusammenhang mit dem sonstigen Arbeitgeberverband seine Tarifverträge, dessen Gültigkeitszeit auf den 1. Oktober 1912 festgesetzt wurde. Bei Erhöhung des Lohnabandes bis

Deutschen Arbeitgeberbundes weigert sich der Arbeitgeberbezirksverband für das Unterweier- und Lemsgebiet, diesen Vertrag zu genehmigen, weil der Ablaufstermin nicht entsprechend dem Tarifvertragsmuster auf den 31. März 1913 festgesetzt ist. In Norddeutschland hat im Frühjahr 1910 keine Arbeitersbewegung stattgefunden. Der dort 1907 abgeschlossene Vertrag lief noch bis zum 30. September 1910. Infolgedessen untersagt, wie aus der Begründung der sogenannten Dresdener Schiedssprüche vom 16. Juni 1910 unter IV, Absatz 4 und 5 hervorgeht, die Streitfrage nicht der Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts. Es entspricht jedoch dem Sinne eines jeden Tarifvertrages, wenn die Tarifsparteien auch dort, wo nach den Dresdener Schiedssprüchen ein Ortsvertrag nicht abgeschlossen zu werden braucht, keinen diesem widersprechenden Vertrag abschließen. Daher empfiehlt das Zentralschiedsgericht den örtlichen Parteien, ihren Tarifvertrag mit dem Tarifvertragsmuster vom 31. Mai 1910 und folglich mit dem dort festgesetzten Ablaufstermin zunächst in Übereinstimmung zu bringen.

#### Entscheidung 188.

In Sachen der grundähnlichen Anfrage des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe Schleswig-Holstein erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin dahin: 1. Soweit ein örtlicher Vertrag besteht, ist innerhalb des Gebietes dieses Vertrages der Abschluß vom Tarifvertragsmuster abweichender Verträge unzulässig. 2. Zu 2 der Anfrage erläutert sich das Zentralschiedsgericht für unzuständig, doch wird empfohlen, daß Tarifvertragsmuster in allen Fällen den Tarifvertragsabschlüssen zugrunde zu legen.

**Gründe:** Innerhalb des Bezirkes des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe in Schleswig-Holstein sind bei Tarifverträgen des Deutschen Bauarbeiterverbandes an solchen Orten, die dem Dresden Schiedsspruch nicht unterstehen, und für welche sonach die Verbände zum Abschluß von Tarifverträgen nach dem Hauptvertrag von 1910 und den Dresdener Schiedssprüchen nicht verpflichtet sind, Abweichungen von dem allgemeinen Tarifvertragsmuster vom 31. Mai 1910 vorgenommen, insbesondere in bezug auf §§ 5, 6, 10 und 11 des Tarifvertragsmusters. Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe in Schleswig-Holstein willigt deshalb, daß das Zentralschiedsgericht besondere Bestimmungen für denartige Verträge erlassen möge und beantragt: 1. die Abweichung vom Tarifvertragsmuster bei Verträgen mit anderen als den im Titel des Hauptvertrages benannten Organisationen abgeschlossen Tarifverträgen für unzulässig zu erklären, 2. die Nichtberücksichtigung des Tarifvertragsmusters beim Abschluß von Tarifverträgen zwischen Orts- und Bezirksverbänden der vertragsschließenden Zentralorganisationen, die nicht dem Dresdener Schiedsspruch unterstehen, für unzulässig zu erklären. In § 1, Absatz 8 des Tarifvertragsmusters ist bestimmt, daß die Tarifsparteien abweichende Bestimmungen mit anderen Organisationen oder einzelnen Arbeitern nicht treffen dürfen. Diese Bestimmung tritt aber erst in Kraft, wenn die Parteien von dem Tarifvertragsmuster Gebrauch gemacht und einen entsprechenden örtlichen Vertrag geschlossen haben. In diesem Falle ist, wie die Entscheidung zu 1. es bestimmt, eine Abweichung vom Tarifvertragsmuster unzulässig. Wenn aber der Fall so liegt, daß ein örtlicher Vertrag nicht abgeschlossen worden ist, und nach dem Dresdener Schiedsspruch nicht abgeschlossen zu werden braucht, so ist gemäß IV, Absatz 4 und 5 der Begründung dieses Schiedsspruches das Zentralschiedsgericht überhaupt nicht zuständig. Das besagt die Nummer 2 dieser Entscheidung. Dem Sinn des Tarifvertrages entsprechend empfiehlt das Zentralschiedsgericht aber freilich das Tarifvertragsmuster zu benutzen.

#### Entscheidung 189.

In Sachen des Deutschen Bauarbeiterverbandes, Zweigverein Leipzig, auf Auflösung eines Schiedsspruches der Vorinstanz erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin dahin: Der Antrag auf Auflösung der Entscheidung des Schiedsgerichts zu Leipzig wird zurückgewiesen.

**Gründe:** Zugestandenermaßen entfällt der Leipziger Vertrag keine Beschränkung über die Lohnberechnungsperioden. Es ist nunmehr fristig geworden, ob einzelne Arbeitgeber berechtigt sind, entgegen der überwiegenden Praxis des Donnerstagswochenablaufes den Mittwochwochenablauf einzuführen. Das Leipziger Schiedsgericht hat diese Frage in zwei Fällen bejaht und seine Entscheidung mit den in den beiden fraglichen Betrieben befindlichen gefangenen Beschäftigten begründet. Das Schiedsgericht war angeknüpft des § 5 des Hauptvertrages unzweckhaft zur Entscheidung des Streitfalls berechtigt; denn es handelt sich um eine rein örtliche Streitigkeit aus dem Vertrage. Die Frage, ob die Entscheidung des Schiedsgerichts den örtlichen Beschäftigten genügend Rücksicht getragen und daher auch zweckmäßig war, untersiegt nicht der Zuständigkeit des Zentralschiedsgerichts. Erhält eine Partei in einem betreffenden Schiedsspruch eine Erhöhung ihrer Ansprüchen, so ist es ihre Aufgabe, bei zufülligen Fällen mit dem nötigen Nachdruck im örtlichen Schiedsgericht darauf hinzuweisen. Da die Entscheidung des Schiedsgerichts gemäß § 5, Absatz 2 des Hauptvertrages endgültig ist und auch nicht gegen den Sinn der Berliner und Dresdener Entscheidungen verstößt, so war das Zentralschiedsgericht außerstande, die Entscheidungen der Vorinstanz anzufassen.

#### Entscheidung 190.

In Sachen des Antrages des Arbeitgeberverbandes für das Baugewerbe Schleswig-Holstein (Ostdeutschland) auf Festsetzung des Gehaltssbereichs für den Lohnansatzvertrag der Postgruppe Baugewerbe Siel erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin dahin: Es wird je 1. April 1911 43 Pf. und ab 1. April 1912 44 Pf. betrachtet.

**Gründe:** Am 1. Juli 1910 wurde für Siel ein Vertrag vereinbart, in dem die tägliche Arbeitszeit um eine halbe Stunde verkürzt wurde, ohne daß der durch Verkürzung der Arbeitszeit bedachte Lohnanfall durch eine entsprechende Erhöhung der Löhne ausgeglichen werden wäre. Erst bei den Tarifverhandlungen des Zentralschiedsgerichts im März 1911 stellte sich heraus, daß der Lohnausgleich aus einem Versehen der beteiligten Organisationen unterblieb, und jetzt deshalb der Centralverband der Zimmerer den Vertrag wegen Irrtums losgelöst. Da jüngstiger Änderung der Entscheidung Nr. 157 des Zentralschiedsgerichts war diese Ansetzung als begründet zu erklären und zugleich der Sohn für die Zimmerer ab 1. April 1911 auf 43 Pf., ab 1. April 1912 auf 44 Pf. hergestellt, während das der Vertrittende des Arbeitgeberverbandes die Änderung als richtig anerkannt worden waren. Zuhörerend zu der Arbeitseinsatzvertrag gründet II. der Dresdener Schiedsspruch durchgeführten und vor dieser Durchführung die Gesetzgebung des Lohnausgleichs abhängig.

#### Entscheidung 191.

In Sachen des Antrages des Centralverbandes der Zimmerer, Schmelzgussförderei, gegen den Arbeitgeberverband für das Metall- und Bergbau, erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin dahin: Es wird je 1. April 1911 43 Pf. und ab 1. April 1912 44 Pf. betrachtet.

**Gründe:** Die Tarifverhandlungen in Siel haben zu einer Einigung geführt mit Ausnahme der Frage, zu welchem Lohngebiete die Ortsabteilung und Stämme zu rechnen sind. In dieser Frage haben am 2. August h. S. in Gegenwart des Geschäftsführers beide Tarifparteien Verhandlungen, welche zu dem früher festgestellten Ergebnis führten, daß beide Parteien erklärten, nachdem in Schleswig-Holstein einzutreten um eine gültige Vereinbarung zu erhalten, während der Vertrag entsprechend der beiden Parteien geschlossen werden soll. Die gegenüberstehenden haben die Tarifverhandlungen bis heute noch nicht fortgesetzt. Es war deshalb zweckmäßig, in dieser Linie zu verfügen, daß diese Verhandlungen entsprechend dem am 2. August abgeschlossenen Tarifvertrages und sofort fortgesetzt und so weitergeführt werden, daß innerhalb 14 Tagen nach Aufstellung angekündigter Einigungstag an die Zentralorganisationen Zusage getan. Somit kann Verhandlung fortgesetzt werden, je bei der jüngsten Einigungserklärung der Zentralorganisationen des Zentralschiedsgerichts die zweite Sitzung angekündigt zu erhalten, nachdem es hier eine zeitige Erhöhung des Tarifvertrages besteht.

Zeitpunkt der Lohnauszahlung keine Erhöhung erzielt wurde. Gemäß der Entscheidung Nr. 33 des Zentralschiedsgerichts im Zusammenhang mit Entscheidung III der Dresdener Schiedssprüche sollten diese Streitpunkte durch die im früheren Vertrag vorgelegte zweite Fristanz endgültig entschieden werden. Den Parteien ist es jedoch nicht gelungen, eine zweite Fristanz mangel eines Unparteiischen zu schaffen. Gemäß Entscheidung Nr. 7 des Zentralschiedsgerichts wäre bei dieser Sachlage das Zentralschiedsgericht an sich zur Entscheidung berechtigt. Nachdem es sich aber in der Haupsache um Fragen handelt, welche unter Zugrundelelung der besonderen lokalen Verhältnisse zu erledigen sind, so erscheint es angemessen, für den gegenwärtigen Fall ein besonderes Schiedsgericht unter Mitwirkung der lokalen Organisationen zu bestellen. Die Schwierigkeit der Gewinnung eines unparteiischen Vorsitzenden soll dadurch behoben werden, daß eine vom Vertrauen beider Parteien getragene Persönlichkeit gebeten werden soll, einen Unparteiischen zu bestimmen.

#### Entscheidung 194.

In Sachen des Arbeitgeberverbandes zu Landsberg a. W. gegen den Zweigverein Landsberg a. W. des Deutschen Bauarbeiterverbandes erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin dahin: Der Antrag 3 der Tagessordnung (Sache 183), das Zentralschiedsgericht möge beschließen, daß der Vorstand des Deutschen Bauarbeiterverbandes Zweigverein Landsberg a. W. dahin zu wirken habe, daß ein Allordtarif zustande kommt, wird abgelehnt.

**Gründe:** Der Arbeitgeberverband für das Baugewerbe des Deutschen Bauarbeiterverbandes zu Landsberg a. W. gegen den Zweigverein Landsberg a. W. des Deutschen Bauarbeiterverbandes erkennt das Zentralschiedsgericht für das Baugewerbe zu Berlin dahin: Der Antrag, weil die Befreiung der Arbeitnehmer zwecks Verhandlung über den Allordtarif einmal vor der Tarifierungskommission erschienen sind, haben sie gemäß der Entscheidung 172 des Zentralschiedsgerichts ihrer Pflicht genügt. Daß die Allordtarif zustande kommt, wird abgelehnt. Gez. Böhlung.

## Rundschau.

Über den Arbeitsmarkt im September schreibt das Reichs-Arbeitsblatt: Nach den Berichten aus der Industrie hat sich die Lage des Arbeitsmarktes im September im allgemeinen verbessert. Auf dem Fuhrlehrermarkt hat der flache Geschäftsgang angehalten. In Oberschlesien bestreite sich die Nachfrage nach Steinkohlen etwas, doch war die Verstärkung wegen den schlechten Wasserbeschaffnissen ungenügend. Auch in Niederschlesien war der Kohlen- und Holzabtrieb nicht ausreichend. In den Textilindustrien liegen die Baumwollspinnereien über einen um verändert schlechten Geschäftsgang; auch die Tuchfabriken sind nur vereinzelt befriedigend beschäftigt. In der Spiritusindustrie war der Geschäftsgang schleppend. Zöllt beschäftigt war der Maschinenbau, die elektrische und die chemische Industrie; auch im Baugewerbe herrschte zum Teil noch recht reges Leben. Vom Kalzindustrie wird der Geschäftsgang als lebhaft bezeichnet. In der Glashüttenfahrt trat mit dem Herbst eine Besserung ein. Nach den Berichten der Frankfurter hat der Beschäftigungsgrad im September weiter zugenommen. Es ergab sich am 1. Oktober 1911 gegenüber dem 1. September eine Zunahme der versicherungspflichtigen Mitglieder abzüglich der erwerbsunfähigen Frauen von zusammen 71 018 (37 783 männliche und 33 230 weibliche). Gegenüber dem Vormonat ist der Beschäftigungsgrad der männlichen Personen gestiegen, nämlich wenn man den Bestand vom 1. Januar gleich hält.

Der Beschäftigungsgrad der männlichen Personen gestiegen, nämlich wenn man den Bestand vom 1. Januar gleich hält, von 108 auf 109; beim weiblichen Geschlecht stieg der Beschäftigungsgrad gegenüber dem August von 101 auf 103. Der Erlös aus dem Verkaufe von Invalidenversicherungsmärkten betrug im abgelaufenen Quartal 47 884 770 M. gegenüber 46 548 290 M. im zweiten Quartal 1911 und 45 130 874 M. im dritten Quartal 1910. Über die Arbeitslosigkeit im September berichten 53 Fachverbände mit 1 977 851 Mitgliedern; von diesen waren Ende des Monats 1,7 v. H. arbeitslos; Ende August dieses Jahres und Ende September vorigen Jahres betrug die Arbeitslosenzahl 1,8 v. H.; es ist also sowohl gegenüber dem Vorjahr wie gegenüber dem Vormonat eine Besserung zu verzeichnen. Im dritten Quartal betrug der weibliche Umlauf der Arbeitslosigkeit (Verhältnis der Arbeitslosen zu den Mitgliedertagen) 1,0 v. H. gegen 1,2 v. H. der Vorjahre und 1,0 v. H. im Vorquartal. Auch die Arbeitsnachweisziffern lassen, soweit sie männliche Arbeiter betreffen, eine Besserung gegenüber dem Vorjahr und dem Vormonat erkennen. Bei der Gesamtzahl der berichtenden Arbeitsnachweise, für die vergleichbare Zahlen vorliegen, kamen im September 1911 auf 100 offene Stellen bei männlichen Personen 133 Arbeitsnachweise gegen 145 im gleichen Monat des Vorjahrs und 142 im Vormonat. Bei weiblichen Personen stellten sich die entsprechenden Ziffern auf 92, 87 bzw. 90. Auf dem Berliner Arbeitsmarkt hat der Beschäftigungsgrad gegenüber dem Vormonat und dem Vorjahr erheblich zugenommen. Auch in der Provinz Brandenburg hielt die befriedigende Lage, die der Arbeitsmarkt im Vormonat aufwies, im Berichtsmonat noch größtenteils an. In den Städten gestaltete sich die Tätigkeit teilweise recht günstig. In Schleswig-Holstein, Südbad und Hamburg war die Gesamtlage der Beschäftigung in Industrie und Gewerbe zufriedenstellend, teilweise besser als im Vormonat und im gleichen Monat des Vorjahrs. In Hessen, Hessen-Nassau und Württemberg hielt der gute Beschäftigungsgrad in den meisten Industrien auch im Berichtsmonat weiter an. In Bayern, Württemberg und Baden blieb mit einigen Ausnahmen die Gesamtlage im allgemeinen recht günstig. Die Ausnahmen und dem Gütervertrieb deutlicher Eisenbahnen betragen im September 1911 267 923 829 M., das sind 15 005 605 M. mehr als im gleichen Monat des Vorjahrs; dies

Die Widerklage Wolfs gegen Oswald wird kostengünstig abgewiesen.

In der Urteilsbegründung wird hervorgehoben, daß nur deshalb von einer Gefängnisstrafe abgesehen werden ist, weil Wolf noch unbestraft wäre. Der von ihm verübte Wahrschreibeweis sei vollständig misslungen. Wahrung berechtigter Interessen könne ihm nicht zugestanden werden. Es gehe vielmehr aus dem ganzen Inhalt der Brochüre hervor, daß es Wolf nur darum zu tun war, den Centralvorstand resp. die betreffenden Personen herabzusetzen und zu verdächtigen. Mit Rücksicht auf die außerordentlich schweren Verdächtigungen habe das Gericht auf die hohe Geldstrafe erkannt.

Durch die Verurteilung Wolfs ist die Sozialdemokratie moralisch mitgetragen und an den Pranger gestellt. In tausenden Exemplaren hat sie die Broschüre ausgeläuft und unter den Arbeitern verteilt, so noch vor einigen Wochen in Berlin. Die rote Presse hat die Verdächtigungen Wolfs gierig aufgegriffen und gegen die christlichen Gewerkschaften auszubauen versucht. Eine Anzahl sozialdemokratischer Redakteure sind dieserüberschön zu beträchtlichen Strafen verurteilt worden. Sozialdemokratische Blätter geben Wolf bereitwillig ihre Spalten her, um seinen Verleumdungsfeldzug gegen die christliche Gewerkschaftsbewegung fortzuführen. Und im vorstehenden Prozeß waren Sozialdemokraten die eigentlichen Regisseure, die ihre Rolle als Meisterteilige so offen spielen, daß der Verteidiger des Privatsägers Oswald vor Gericht unter Beweis stellen konnte, daß der Prozeß von Sozialdemokraten geschoben wurde und daß Sozialdemokraten dem Angeklagten Wolf den Rechtsanwalt gestellt hätten. So ist nicht allein Wolf, sondern in erster Linie die Sozialdemokratie durch das Ergebnis des Prozesses moralisch gerichtet. Als Trost bleibt ihnen nur der Gedanke, daß sie einander würdig sind.

\* \* \*

**Unterschlagene Arbeitsergoschen und sozialdemokratische Moral.** Zu vergangenen Frühjahr mügte unsere Augsburger Zahnstelle den Bauhilfsarbeiter Peter Jakob aus Lechhausen wegen Veruntreuung und fortgelebter persönlicher Gezettel vom Verband ausschließen. Gleich darauf entpuppte sich die sozialdemokratische „Schwäbische Volkszeitung“ als Anwalt des Jakob, wobei sie den Austritt des Jakob aus dem christlichen Verband als „den bekannten Eseisustritt“ kennzeichneten zu müssen glaubte und nebenbei den jüngsten Lokalbeamten für Augsburg von oben genanntem Verband nach ihrer bekannten Muster persönlich antempelte. Anschließend daran teilte sie triumphierend mit, daß Jakob mit „vollen Rechten zum deutschen (sozialdemokratischen) Bauarbeiterverband übergetreten ist, und seine Verpflichtungen dem christlichen Verbande gegenüber bis zu seinem Austritt (nach heissen Auschluß, D. B.) nachgekommen ist“. Interviert Jakob seinen „Verpflichtungen“ dem christlichen Bauarbeiterverband gegenüber nicht nachgekommen ist, darüber hatte eine Gerichtsverhandlung vor dem Amtsgericht in Friedberg am 25. Oktober d. J. zu entscheiden. Nach einer ca. sechsstündigen Verhandlungsdauer wurde Jakob der Unterschlagung von Verbandsgebeten überführt und zu vier Wochen Gefängnis und Entzug sämtlicher Kosten verurteilt. Damit ist einwohnsfrei bewiesen, daß der christliche Bauarbeiterverband gegenüber Jakob, der das Vertrauen seiner Verbandskollegen in der schiefsten Weise mißbrauchte, richtig gehandelt hat. Der Auschluß war allein schon berechtigt durch das sonstige Verhalten Jakobs innerhalb des Verbandes. Rütt zu diesem „Falle“ die „Schwäbische Volkszeitung“ wieder das Wort für ihren Schüling Jakob ergreifen.

\* \* \*

**Die Barmer Schadenergösche.** Wie wir bereits mitteilten, hatten drei Barmer Metallwarenfabriken gegen 75 ihrer Arbeiter Klage auf Schadenergösche erhoben, und wurden diese insgesamt zu 75 000 M. und dem noch einstehenden Schaden verurteilt. Diese hatten bei Ausbruch eines Streiks die Arbeit ohne Fertigstellung des übernommenen Akkords niedergelegt. In der von den Arbeitern schriftlich auskanierten Arbeitsordnung hieß es, daß übernommene Akkorde fertiggestellt werden müssten. Die Arbeitnehmer hatten Klage gegen die Firmen auf Auszahlung des einbehaltenden verdienten Lohnes gestellt. Das Gewerbege richt hatte schon vorher den Anspruch der Firmen an die Arbeiter dem Grunde nach für gerechtfertigt erklärt und einen Sachverständigen beauftragt, den den Firmen durch die Arbeitsniederlegung entstandenen Schaden zu prüfen. Auf Grund dieses Gutachtens wurden die beklagten Arbeiter verurteilt, an ihre Arbeitgeber eine Entschädigung in Höhe von 6,30 M. bis zu 613,20 M. zu bezahlen. Umgekehrt wurden die Arbeitgeber zur Auszahlung des verdienten Lohnes in Höhe von 7 bis 185 M. ebenfalls verurteilt. Wie verlaufen, wollen die Firmen für die Entschädigungen der Arbeiter, die unzweckhaft von diesen nicht gezahlt werden können, die Gewerkschaften verantwortlich machen, die den Streik führten.

\* \* \*

**Eine große Ausperrung in der Tabakindustrie.** In der westfälischen und neuerdings in der niedersächsischen Zigarettenindustrie hat sich im Laufe der letzten Wochen ein schwerer Kampf entwickelt, der wegen seiner Eigenart, seinem Umfang und seiner Bedeutung die Aufmerksamkeit der weitesten Deffentlichkeit auf sich zieht. Die Zahl der Ausgperten beträgt in Westfalen nahezu 10 000, darunter mehr als 4000 weibliche. Dabon gehören fast 2000 dem christlichen Tabakarbeiter-Verbande an. Um den Ausgperten in Westfalen nicht in den Rücken fallen zu müssen, haben die Arbeiter in Hamburg-Altona, Bremen usw. 2500 an der Zahl, ebenfalls die Arbeit niedergelegt. Es handelt sich dabei um Firmen, die im genannten Städtegebiet ihren Sitz haben und Filialen in Westfalen unterhalten. Nunnehe wollen auch die übrigen daselbst in Frage kommenden Firmen die Arbeiter aussperren. Damit dürfte sich der Kampf bald auf rund 14 000 Arbeiter erstrecken. Diese gewaltige Ausperrung ist von den Fabrikanten aus einer geringfügigen Ursache ins Werk gesetzt worden. Die Arbeiter hatten bei 12 Firmen bescheidene Forderungen gestellt. Die Lage der westfälischen Tabakarbeiter erhebt daraus, daß nach dem Bericht der Tabakarbeitergenossenschaft in den drei wichtigsten Kreisen 11 557 Arbeiter einen täglichen Durchschnittsverdienst von 2,16 M. haben. Die Forderungen wurden schroff abgewiesen. Was man mit der Ausperrung bezwecken wollte, geht daraus hervor, daß man allen organisierten Arbeitern hinderte, ohne Rücksicht darauf, ob die betreffende Organisation an den erstmals Forderungen beteiligt war oder nicht. So kamen nur 15 christlich Organisierte bei den genannten 12 Firmen in Frage. Sie standen 120 frei Organisierten gegenüber. Der Christliche Gewerbeverein hatte kein einziges beteiligtes Mitglied an der Lohnbewegung, trotzdem wurden seine Mitglieder mit der Ausperrung bedacht. Man wollte also jegliche Organisationsfähigkeit der Arbeiter treffen, gleichviel, ob dazu ein Antrag vorslag oder nicht. Selten dürfte wohl in ungerechter Weise eine Ausperrung verhängt worden sein, wie das hier der Fall ist. Die betreffenden Arbeiterorganisationen haben sich die Unterstützung der gesamten organisierten Arbeiter gesichert. Der Gewerbeverband der christlichen Gewerkschaften hat dem ihm unterstehenden Gewerbeverein und Tabakarbeiter-Verband nachdrückliche Ausperrung aufgesagt. Wie übrigens sich diese gewaltige Ausperrung mit den Fällen der beteiligten Tabakindustrien zusammenfügt, ihre Lage wäre sehr gedrückt, ist nicht recht zu verstehen. Ob sie sich damit befriedete Sympathien erwirken wollen?

## Wirtschaftliche Bewegung.

Gesperrt sind: Düsseldorf, die Firma Beusen für Zimmerer-Berlin (Dachdecker) die Firma Althaus, Adlerstr., Essen (Ziegeler-Sperrere) Sperrere über die Essener Baumaterialien, Betriebsgesellschaft Lange u. Comp., Köln, für Plattenleger die Zwischenmeister Geschen, Lüdinghausen (Teil der Maurer und Bauhilfsarbeiter), Hirschbach, Pfalz (Sperrere über den dortigen Zwischenmeister Kirschen), Gallanisch (Sperrere über Pfeinlich) wegen Maßregelung, Wilhelmshaven (Sperrere über Neubauten der Firma Holzmann & Co.). Zugang ist fernzuhalten.

Achtung! Ziegeler-Sperrere.

Mitteilung!

**Dortmund.** Die Zwischenmeister Lienenthal-Dortmund, Sommerseisen-Hombroich-Barop, Kettwinkel-Werke und Hamm-Köhn-Dortmund (früherer Vorsitzender der Zahnstelle Dortmund des freien Ziegelerverbandes) sind für alle Ziegeler-Sperrere gesperrt. Arbeit wird den Kollegen auf dem Bureau, Westerholtstraße Nr. 64, nachgewiesen.

Bezirk Köln.

**Elberfeld.** (Stukkateure.) Zurzeit wird hier ein Warenhaus von der Firma Diez errichtet. Die Stuckarbeiten sind einer Firma aus Düsseldorf übertragen. Der Düsseldorfer Vertrag für das Stuckgewerbe sieht Tagelohn und Akkord vor, wogegen im Elberfeld-Barmer Vertrag Akkord ausgegeschlossen ist. Die Düsseldorfer Firma ließ die Arbeiten hier im Akkord ausführen, wogegen sich die Filialen unseres, wie die des „freien“ Stukkateurerverbandes wehrten. In einer Reihe von Schlichtungskommissionssitzungen wurde über die Angelegenheit verhandelt, eine Einigung aber nicht erzielt. Die Düsseldorfer Unternehmer standen auf dem Standpunkt, daß sie mit ihrem Vertrag überall hingehen könnten und auch mit diesen zu respektieren hätten. Zum Schlus wurde ein Schiedsgericht eingesetzt aus den Herren, die den Schiedsspruch unterzeichnet haben, und diese füllten dann den nachfolgenden Schiedsspruch:

„In Sachen Unwidbarkeit der örtlichen Tarifarbeitsverträge für das Stukkaturgewerbe in dem Vertragsgebiet Elberfeld-Barmer-Wohrweiler einerseits und dem Vertragsgebiet Düsseldorf (Stadtteil und Landkreis) andererseits erging durch das von den Vertragsparteien dazu berufenen Schiedsgericht folgender Schiedsspruch:

1. Da für den Ziehischen Neubau in Elberfeld feste Arbeitsverträge zwischen der Firma Jacobs und ihren Arbeitern bestehen, die Arbeiten auch nahe vor der Fertigstellung stehen, so wird von einer anderweitigen Regelung dieses Falles abgesehen.
2. Grundsätzlich wird die Frage der auswärtigen Arbeiten innerhalb des Düsseldorfer und des Bergischen Vertragsgebietes, wie folgt, geregelt:
  - a) führt ein Düsseldorfer Arbeitgeber mit seinen Arbeitern Arbeiten im Bergischen Vertragsbezirk aus, so fallen diese Arbeiten als auswärtige unter § 2 Abs. 4 des Düsseldorfer Vertrages.
  - b) führt ein Düsseldorfer Arbeitgeber bei solchen Arbeiten an dem Orte der Arbeitsstätte an, so gilt für die mit diesen Arbeiten zu vereinbarenden Arbeitsbedingungen der Bergische Vertrag.
  - c) Die unter a und b getroffenen Feststellungen gelten umgekehrt für den Fall, daß ein Arbeitgeber aus dem Bergischen Vertragsbezirk Arbeiten im Düsseldorfer Bezirk ausführen läßt.

Gründe:

Neben Punkt 1 herrscht Einverständnis unter den Parteien.

Zu Punkt 2a ist ausschlaggebend, daß beide Verträge, sowohl der Düsseldorfer wie der Bergische, eine genaue Regelung der auswärtigen Arbeiten vorsehen. Da die einschlägigen Bestimmungen eine örtliche Begrenzung, insbesondere auf das Gebiet des jeweiligen Vertragsgebietes, nicht kennen, so kann es keinen Zweifel unterliegen, daß die unter 2a aufgeführten Arbeiten als auswärtige im Sinne des § 2 Abs. 4 des Düsseldorfer Vertrages anzusehen und daher diese Bestimmungen an und für sich maßgebend sind.

Zu Punkt 2b ist davon auszugehen, daß im Interesse der beiderseitigen Vertragsparteien liegt, daß die tariflichen Bestimmungen auch stille in den einzelnen Vertragsgebieten zur Durchführung gelangen. Dieser Grundsatz hat zur Folge, daß, wenn ein Arbeitgeber Arbeiter am Ort der Arbeitsausführung annimmt, die an diesem Orte geltenden tariflichen Bestimmungen eingehalten werden müssen.

Es ist nicht zu verkennen, daß die Möglichkeit besteht, daß die Beschäftigung von Arbeitern an einem und demselben Bau zu verschiedenen Arbeitsbedingungen zu Schwierigkeiten führen kann. Mit diesen Schwierigkeiten ist aber zu rechnen, solange die in Frage kommenden Verträge bestehen und eine Anerkennung, zu der das Schiedsgericht sich nicht für befugt hält, von den Parteien nicht vorgenommen ist. Im übrigen ist es Sache der Arbeitgeber, die Schwierigkeiten vielleicht dadurch zu überwinden, daß sie mit Arbeitern einstehen, die nach obigen Regelungen unter denselben Tarifvertrag fallen.

Es ist selbstverständlich, daß für den umgedachten Fall unter 2c die gleichen Bestimmungen Platz greifen.“

Barmen, den 23. Oktober 1911.

gez.: Hartmann. Fockwer. Rath.“

## Verbandsnachrichten.

(Berichte über wichtige Versammlungsbeschlüsse und jüngste Vorkommnisse sendet man sofort an die Redaktion des Fachorgans. Nur kurze Mitteilungen können noch Montags morgens für die laufende Nummer bearbeitet werden.

**Wir machen die Kollegen in ihrem eigenen Interesse darauf aufmerksam, daß am Sonntag, den 12. November, der siebenunddreißigste Wochenbeitrag fällig ist.**

**Böckum.** Für die Mitglieder in Hövel wurde am 29. Oktober eine Versammlung abgehalten. Neben einigen Kollegen aus Böckum waren die Höveler Kollegen fast vollständig erschienen. Zum Vortrauensmann wurde einstimmig Kollege Hermann Kesselmans gewählt, welcher das Amt gerne annahm und verzich, nach Kräften zu arbeiten, damit die Zahl der Mitglieder sich verdreifache. Darauf gab Kollege Bücher den Bericht vom Verbandstage, welchen die Kollegen mit Spannung verfolgten und mit Beifall aufnahmen. Nachdem noch über die bevorstehende Wahl zur Bauungstungsenträte gesprochen war und zur allseitigen kräftigen Aktion aufgefordert wurde, fand die auffallend verlaufene Versammlung ihren Schluss — Kollegen von Hövel! An uns liegt es nun, die Zahl unserer Mitglieder zu vermehren. Helfen wir alle mit in der Aktion. Der letzte Kollege des Baugewerbes muß in unsere Organisation. Darum allseitige Mitarbeit wird den Erfolg bringen.

Dachdecker.

**Düren.** Ein typisches Beispiel dafür, daß überall dort, wo keine gewerkschaftliche Organisation vorhanden ist, die Arbeiter wirtschaftlich geschädigt sind, zeigt sich im Dachdeckergewerbe zu Düren. Während die Männer und Hilfsarbeiter

durch die allerdings sehr schwach organisierten Kollegen den Lohn einigermaßen steigern konnten, ist die Zahl der Dachdecker so niedrig, daß er hinter dem der ungeliebten Hilfsarbeiter zurückbleibt. Die Dachdecker haben zwar auch einzusehen, daß am verletzten Ende gespart ist, wenn man glaubt, die Verträge zum Verbante sparen zu sollen. Mehrere Kollegen haben sich in engerer Beziehung zusammengefunden und den Vertrag gesucht, eine Sektion des Dachdecker des Zentralverbandes christlicher Bauarbeiter Deutschlands zu gründen. Es waren mehrere Versammlungen, an denen der Bezirksleiter des Kreisbaudes Kollege Lange aus Köln teilnahm, abgehalten. Da der Dachdeckerberuf außer in Düren, auch in Lünen, Erkelenz, Eschweiler usw. sehr bauteverlegt und in diesen Orten viele Dachdecker von Gey, Großhau und Straß arbeiten, wurde am Sonntag, den 29. Oktober, in Gey eine Versammlung abgehalten, in der der Kollege Becker aus Köln das Referat hielt. Alle erschienenen traten dem Verband bei. Die Sektion zählt jetzt schon 40 Mitglieder. Hoffentlich gelingt es, alle Kollegen von der Organisationsnotwendigkeit zu überzeugen. Es ist denn ein leichtes, auch im Dachdeckergewerbe tariflich geregelte Lohn und Arbeitsverhältnisse zu schaffen. Je schneller es möglich ist, die Kollegen zu gewinnen, desto früher wird das Ziel erreicht. Der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands ist eine Organisation, der jeder Dachdecker als Mitglied angehören kann, wobei daß seine religiöse oder politische Überzeugung verachtet wird. Hier ist auch die Gewähr gegeben, daß volle Einigkeit vorliegen kann, da die Organisation, im Gegensatz zu dem sozialdemokratischen Dachdeckerverband, auf neutralem Boden steht. Dann aber bietet der Zentralverband christlicher Bauarbeiter Deutschlands insofern wirtschaftlichen Schutz, als er eine Mitgliederzahl von über 41 000 zählt und gutes Vermögen besitzt. Es liegt also nur an uns Dachdefern allein, uns mit Hilfe der Organisation emportauchen. Die Vorauseitung ist durch die gegründete Sektion der Dachdecker in Düren gegeben.

**Hamm, Westf.** Am 29. Oktober fand unsere Verwaltungsstellenkonferenz statt. Alle Zahnstellen, mit Ausnahme Marl, waren vertreten. Der Kassenbericht des 3. Quartals, welcher vom Kollegen Bücher gegeben wurde, lautet: Einnahme und Ausgabe für die Hauptkasse 3832,53 M. Unter Ausgabe war in 8 Tälern 88 % Krankenunterstützung. Die Einnahme der Verwaltungskasse betrug 5031,74 M. Die Ausgabe 1291,41 M. Somit verbleibt ein Kassenbestand von 3740,33 M. Ausgaben zu richten wurden 104 Mitglieder. Die Zahl derselben beträgt 557. Nach dem Bericht der Revisoren wurde dem Kassierer Entlastung erteilt. Erinnert durch die Erfolge des Frühjahrsagitation wurde beschlossen, in allen Zahnstellen eine Haussagitation vorzunehmen, welche auch den Winter durch, wenn notwendig, fortgesetzt werden soll. Alle Kollegen werden freundlich gehalten mitzuhelfen. Ebenso wurde die Agitation auf der Baustelle als notwendig bezeichnet. Es darf keine Baustelle mehr vorhanden sein, wo nicht ein Baudelegierter gewählt ist. Wichtig ist, daß der bevorstehende Wahl der Bauungstungsenträte wurde empfohlen, daß die Zahnstellenvertrechte neben der Wahlung auch eine Kontrolle am Wahltag ausüben müssen, damit die Wahlrecht nicht ausübenden auf ihre Pflicht aufmerksam gemacht werden. Die Wahlwahl sei jetzt eingeführt und sei das Wahlgeheim erleichtert. Auch wurde beschlossen, einen Antrag an den Krankenfassenvorstand (welcher aus lauter „Gesessenen“ besteht) zu stellen, eine strengere Kontrolle bei der Wahlhandlung durch Aufstellung einer Wählerliste zu handhaben. Betreffs der Winterbeiträge wurde einstimmig beschlossen, daß jedes Mitglied 2,40 % zu leisten habe. Die, welche abreisen, haben vor der Abreise mindestens 1,20 % zu entrichten. Der Anteil der Zahnstellen von den Winterbeiträgen wurde auf 20 Proz. festgesetzt. Zum zweiten Vorjährenden wurde Kollege Heinz Lohmann gewählt. Mit dem Danke an die Delegierten für ihr Erscheinen und der Bitte, nunmehr rege zu arbeiten in der kommenden Winterzeit, schloß der Vorsitzende Kollege Kink die Versammlung.

**Hamm, Westf. (Maurer und Hilfsarbeiter).** Eine außerordentliche Generalversammlung unserer Zahnstelle fand am 28. Okt. statt. Dieselbe war schlecht besucht, trotzdem alle Mitglieder eine schriftliche Einladung erhalten hatten. Der Vorsitzende, Kollege Claus, legte den Zweck der Einberufung der Versammlung klar und betonte, daß es ihm infolge seiner neuen Berufstätigkeit nicht mehr möglich sei, die Interessen der Zahnstelle wie bisher wahrzunehmen. Er bat, ihn von seinem Posten zu entbinden. Die nunmehr getätigte Ergänzungswahl ergab folgendes: Es wurde einstimmig gewählt zum 1. Vorsitzenden Ant. Heijnen, als 2. Vor. Hermann Bäker, als 1. Schriftführer Heinr. Büchmann, als 2. Schrift. Ant. Schumacher. Als 2. Kassierer Mois. Bruns. Als Kartelldelegierte wurden die Kollegen Ant. Heijnen, Heinr. Hollenhorst und Joh. Bücher gewählt. Alsdann wurde über die bevorstehende Wahl zur Bauungstungsenträte gesprochen und interessante Mitteilungen gemacht. Es wurde die Hoffnung ausgesprochen, daß jeder Wahlberechtigte sein Wahlrecht ausübe, damit alles getan werde, daß die Wahl zu unseren Gunsten ausgefallen. Es wurde mitgeteilt, daß nunmehr auch für die Plattenleger von Hamm ein Tarif abgeschlossen sei, der die Regelung im Plattenlegerberuf herbeiführte. Alle Kollegen, welche zu Plattenarbeiten befördert werden, sind bereitwillig, sich nach diesem Tarif zu richten. Die gedruckten Verträge sind auf der Geschäftsstelle zu haben. Kaufdem noch auf den bevorstehenden neueingerichteten Unterrichtskursus, der am 1. Nov. beginnt und jeden Mittwoch, abends 8½ Uhr, bei Hettfeld stattfindet, aufmerksam gemacht worden war, fand die Versammlung ihren Schluß.

**Hilden. (Brügel statt verdienten Lohn.)** Unser Kollege Friedrich Wittge (Zimmerer) hatte mit dem „Genossen“ Rud. Bestmeyer bei der Firma Klein Auftragshabern ausgeführt. Da dem „Genossen“ das Geld zur Auslösung übergeben war, so zahlte er an Wittge 4,16 M. für geleistete Arbeit zu wenig. Nachdem unser Kollege von der Firma davon Kenntnis erhalten hatte, stellte er den „Genossen“ am 28. Oktober zur Rede. Dieser, sichtlich erregt darüber, daß man von einem „Genossen“ Ehrlichkeit verlangen könnte, stieß zunächst den Wittge vor die Brust, daß er nächstes auf die Straße stürze. Als sich der Kollege dies verbat, verfuhr ein zweiter „Genossen“ sich ebenfalls in der „Brüderlichkeit“ zu betätigen und schlug dem Kollegen mehrere Male ins Gesicht. Nach dieser Geldentfernung schärfeten sich die „Genossen“. Über den Fall ist Anzeige erstattet.

**Kemnisch.** Am 21. Oktober fand unsere Zahnstelle eine gut besuchte Versammlung ab. Vizepräsident Kollege Lange eröffnete den Bericht über die Münchener Generalversammlung. Der Tätigkeitsbericht des Zentralvorstandes, den Redner ausführlich schätzte, wurde mit großem Interesse verfolgt. Den Bericht sowie die Beschlüsse und Rezessionen, die der Verbandstag beschlossen, sandten allgemeinen Beifall. Der Vorsitzende, Kollege Diehl, hob das besonders hervor, indem er darauf hinaus, daß die Beschlüsse über die jugendlichen Mitglieder — die Militära unterstützung sowie die Klasseneinteilung bei den Untersuchungen — zweifellos zur Stärkung der Organisation tragen würden. Das, was die Kemnischener Kollegen vom Verbandstage erwartet haben, sei erfüllt. Er mahnte die Anwesenden, mit neuer Begeisterung für unsere Organisation zu agieren. Kollege Merkens gab darauf den Kassenbericht vom letzten Quartal. Die Einnahme gab für die Verwaltungskasse betrug 1768,66 M. Die der Zahnstelle, einschließlich des Kassenbestandes von 194,02 M. betrug 360,11 M. Die Ausgabe für die L. 1111 betrug 145,89 M. Der Zahnstallbestand beträgt 214,22 M. Die Mitgliederzahl beträgt 262. Im Quartal fanden 3 Mitgliederversammlungen, 2 Vorstande und 2 Vertreterversammlungen,

ungen statt. Kollege Lange wies auf die Mühseligkeiten des Vorstandes hin und dankte ihm für das umsichtige Arbeiten. Da ein Bericht abgerufen war, wurde Kollege Pet. Krämer als Revisor gewählt. Der Vorsitzende, Kollege Diehl, wies dann noch darauf hin, daß auch eine Sektion der Zimmerer gegründet sei, und erfuhr die Anwesenden, die junge Sektion durch Agitation auf den Arbeitsstellen zu unterstützen. Darauf erfolgte Schluß der anstehend verlaufenen Versammlung.

**Norden.** Die Wahl der Gruppenvertreter in die hiesige Ortsgruppenkasse findet demnächst statt. Und zwar wählen die Mitglieder der Gruppe I und II am Freitag, den 16. November, die Mitglieder der Gruppe III Sonnabend, den 17. November. Pflicht eines jeden Mitgliedes ist es, von seinem Wahlrecht Gebrauch zu machen. — Es gilt am Tage der Wahl mit vereinten Kräften für unsere Sache einzutreten, deshalb, Namens-

Mötzen, 29. Oktober. Auf Anregung des Kollegen Gammel und Kollegen Beher die Mitglieder von Mötzen zu einer Besprechung hiede's Gründung einer Bahnhofstelle ein. Städtische Kollegen waren erschienen, auch ein Unorganisierter, welcher sich aufnahmen ließ. Kollege Gammel gab einen Überblick über die Jahre 1905 bis heute und beleuchtete besonders das Kampfjahr 1910. Er betonte, daß versucht wurde, Bonn aus dem Lande auszuspalten, und zwar wegen der schlechten Organisationsverhältnisse, die hier herrschten. Den Verschärfungen der Betriebsleitung ist es zu verdanken, daß dies Verlangen fallen gelassen wurde. Ein Kollege teilte mit, daß sein Unternehmer, welcher dem Unternehmerverband angehört, den Sohn um 2 Pf. drückte. Kollege Beher übernahm die Regelung mit dem betreffenden Unternehmer. Sollte er den Sohn nicht bezahlen, so soll die Schlichtungskommission angerufen werden. Aus der Vorstandswahl gingen folgende Kollegen hervor: Nikola Schuhmacher als Vorsitzender, Jos. Schäffer als Kassierer, Christ Schuhmacher als Schriftführer. Die Kollegen nahmen die Wahl dankend an und versprachen, bestrebt zu sein, den Verband weiter auszubauen. Kollege Beher wies noch auf die Regierung des Staats hin und schloß mit einem Hoch auf die fröhlichen Gewerkschaften die Versammlung.

## Soziale Rechtsprechung.

Dortmund. Ein beachtenswertes Gewerbegerichtsurteil füllte das Dortmunder Gewerbegericht am 2. Oktober. Der Maurer Streiter klagte gegen den Bauunternehmer Möller und verlangte noch einen Sohn von 5,90 %. Kläger war von dem Belagten wegen Arbeitsmangel gefündigt worden. Am letzten Arbeitstage fragte der Kollege den Maurer, ob das Gehl und die Papiere nach der Baustelle gebracht würden. Dies wurde verneint. Als der Kollege nur  $\frac{1}{2}$  Stunde früher freierhand machen wollte, um die Papiere zu holen, wurde ihm erklärt, daß diese halbe Stunde abgezogen würde. Der Unternehmer berief sich auf den Tarif, nach dem die Papiere während der Gesetztagen und spätestens am folgenden Tage übergeben werden müssen. Kollege Petri, der den Kläger verteidigte, wandte ein, diese Bestimmung sei nur als Ausnahmefall gedacht, wenn auswärtige Baustellen, die weiter abliegen, in Betracht kommen. Dies sei zweifelhaft bei den Verhandlungen bestanden worden. Unter freien Umständen sei sie für den Regelfall gebrochen, weil es ausdrücklich heißt „spätestens“. Das Gericht wies die Klage ab, da der Unternehmer nach dem Wortlaut des Tarifs ein Recht habe, die Papiere erst am Tage nach der Fälligkeit zu verfolgen. Der Vorsitzende bemerkte, diese Bestimmung könne den Arbeitern schädigen, und vielleicht gebe dieser Fall Veranlassung, den Tarif nach dieser Richtung hin zu revidieren. — Die Schlichtungskommission und das Eingangssamt werden sich in nächster Zeit mit dieser Frage beschäftigen müssen.

Da ein Arbeitgeber verpflichtet, den tarifmäßigen Lohn zu zahlen, wenn er nicht Mitglied des Tarifvereinbundes ist. Diese Forderung war Gegenstand einer am 13. September stattgefundenen Verhandlung am Gewerbegericht zu Allenstein. Dem Gutachter lag folgender Tarifbefund zugrunde: Der Maurer 2. Kl. bei der Firma B. u. C. in Arbeit. Nach fünf Tagen nahm er seine Entlastung. Bei der Lohnzahlung weigerte sich die betreuende Firma, den tarifmäßigen Lohn zu zahlen und zahlte 10 Pf. unter Tarif. Daraufhin reichte der in Betracht kommende Maurer Klage ein beim Gewerbegericht am Zahlung des tarifmäßigen Lohnes. Bei der Verhandlung begründete die Firma ihr Verhalten damit, daß sie nicht Mitglied des Arbeitgeberbundes sei, somit auch kein Tarifvereintrag; daher sei sie auch nicht an die tarifmäßigen Bestimmungen gebunden. „Der Kläger nicht tätig“ und zudem sei sie noch geschäftigt worden darum, daß der Kläger ohne Fundierung gegangen sei. Der Vertreter des Klägers maßte geltend, daß kein Vertrag unorganisierte Arbeitgeber, wenn sie organisierte Arbeiter beschäftigen, unter den Vertrag fallen. Das Gewerbegericht hat zwar dieser Bestimmung nicht bei, verurteilte aber doch die Firma zur Zahlung des tarifmäßigen Lohnes, weil Tariflohn hier offiziell ja ist. Wenn Kläger nicht tätig sei, was aber bestreitet, vorher etwas darüber sagen mit Kläger zu vereinbaren, außerdem sei eben offizieller Tariflohn, und das ist hier Tariflohn zu zahlen. Gleichzeitig mit diesem stand ein anderer Fall zur Verhandlung. Der Maurer 2. Kl. legte gegen den Verantwortlichen 2. Kl. am Beifall von 10 % Sohn. Der Belegte wandte ein, daß ihm Kläger noch 12 % Röntgenhöhe schulde. Das Gewerbegericht hielt jedoch eine Gegenrechnung für ausreichend und verurteilte den Belegten, bei 9 Pf. von 10 % zu zahlen.

## Von den Arbeitsstellen.

**Wittenberg.** Am 25. Oktober, nachmittags 4 Uhr, verunglückte der Maurer Jos. Späßer am Neubau Comptia beim Tragen eines schweren Ziegels. Der Unfall passierte beim Abziehen des Ziegels. Ein schwerer Kopfschlag und Brustverletzung ließen den Maurer sofort ins Krankenhaus. Die Kollegen brachte ihn in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Schlesien.** Am Freitag darüber trug am Montag, den 29. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Schaden, der Kollege Berger erlitt einen Bruch. Er wurde in das Städtische Krankenhaus und dort gebucht.

**Sachsen.** Ein Maurer Schäfer erlagte sich, wie wir den Maurer Schäfer Redaktion entnehmen, am Mittwoch, den 27. Oktober, das Sanatorium zwischen zwei Männer die vier beteiligten Kollegen in die Türe. Drei davon kamen mit leichtem Sch